

VRV



M-V

**Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
im Lande Mecklenburg-Vorpommern**

- Der Vorstand -

VRV M-V c/o Verwaltungsgericht Greifswald • Domstraße 7a • 17489 Greifswald

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

III100/2040-7

26. Mai 2025

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V)

hier: Stellungnahme des VRV M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen einer frühzeitigen Verbändekonsultation zu einem angedachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) Stellung nehmen zu können.

Gegenstand des angedachten Entwurfs soll eine Ergänzung von § 6 RiG M-V sein, in der die grundlegenden Vorgaben zur Erprobung als Voraussetzung für die Übertragung von Beförderungssämtern sowie eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Näheren durch eine Rechtsverordnung enthalten sein soll.

Das mit dem angedachten Vorgehen verfolgte Ziel, die Vergabe von Beförderungssämtern eingehender gesetzlich zu regeln, ist aus Sicht des VRV M-V nachvollziehbar. Denn Regelungen, die in das grundrechtsgleiche Recht auf ein dienstliches Fortkommen nach Eignung, Befähigung und Leistung (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingreifen oder die dieses Recht maßgeblich ausgestalten, unterliegen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vorbehalts des

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern
c/o Verwaltungsgericht Greifswald • Domstraße 7a • 17489 Greifswald
vrv-mv@outlook.de • <https://mecklenburg-vorpommern.bdvr.de>

Gesetzes (vgl. m.w.N. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2024 – 1 WB 36/23 –, juris Rn. 38). Einer normativen Grundlage bedarf es stets, wenn der durch Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistete Leistungsgrundsatz eingeschränkt wird. Losgelöst von dem Merkmal des Eingriffs unterliegt dem Vorbehalt des Gesetzes auch die Ausgestaltung eines Rechtsbereichs, der materiell-rechtlich wesentlich von dem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes geprägt ist. Wenn der parlamentarische Gesetzgeber die wesentlichen Vorgaben selbst regelt, kann er die nähere Ausgestaltung in einer nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmten Ermächtigungsnorm gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes dem Verordnungsgeber überlassen. Innerhalb dieser Vorgaben darf die Verwaltung die weiteren Einzelheiten durch Verwaltungsvorschriften regeln (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Oktober 2024 – 1 WB 36/23 –, juris Rn. 40 ff.).

Sofern die Rechts- und Verwaltungserprobung als Voraussetzung für den Zugang zu einem Beförderungsamte geregelt werden sollen, ist dies zwar keinesfalls zwingend. Denn es stehen andere Instrumente zur Verfügung, um die nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebotene Bestenauslese zu gewährleisten. Ein solches Instrument stellt etwa die dienstliche Beurteilung dar, die sich auch zu der Frage der Eignung für die Übernahme eines Beförderungsamtes verhalten kann. Sollen die Rechts- und die Verwaltungserprobung jedoch als Voraussetzung für die Vergabe eines Beförderungsamtes aufgestellt werden, spricht einiges dafür, dass diese Grundsatzentscheidung aufgrund ihrer Wesentlichkeit für das dienstliche Fortkommen der Richterinnen und Richter vom Gesetzgeber selbst zu treffen ist. Denn diese Voraussetzung führt – und das ist ausdrücklich zu betonen – dazu, dass alle Richterinnen und Richter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, keinerlei Zugang zu einem Beförderungsamte mehr haben. Sie werden vom Zugang zu einem Beförderungsamte ausgeschlossen.

Der VRV M-V gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern bereits in der allernächsten Zukunft mit einer Vielzahl von – pensionierungsbedingten – Personalabgängen konfrontiert sein wird. Das wird unweigerlich dazu führen, dass in schneller Folge Beförderungsstellen zu besetzen sein werden. In einer solchen Situation muss gewährleistet sein, dass die Besetzung von Beförderungsstellen nicht daran scheitert, dass sich nicht ausreichend Bewerber finden, die die dann gesetzlichen Voraussetzungen der angedachten Neuregelung erfüllen und auch im Übrigen die erforderliche Eignung und Befähigung mitbringen. Anderenfalls würde das eigentliche Ansinnen, Beförderungsstellen mit qualifizierten Richterinnen und Richtern zu besetzen, konterkariert und die Arbeitsfähigkeit der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern in Frage gestellt.

Bisher konnte dem durch die entsprechende Gestaltung des Anforderungsprofils begegnet werden. Die Aufstellung des Anforderungsprofils stellt eine im Ermessen des Dienstherrn stehende Organisationsentscheidung im Einzelfall dar, sodass es grundsätzlich möglich ist, das Anforderungsprofil auf den Einzelfall anzupassen. Das gibt man auf, wenn der Zugang zu einem Beförderungsamt abstrakt-generell und ausnahmslos an die Durchführung einer Rechts- oder Verwaltungserprobung geknüpft wird. Eine zu schaffende gesetzliche Regelung wird die widerstreitenden Interessen in den Blick zu nehmen und in Ausgleich zu bringen haben.

Entschließt sich der Gesetzgeber, den Zugang zu Beförderungämtern zu regeln und stellt er dabei das Erfordernis der Rechts- oder Verwaltungserprobung auf, kann er sich indessen nicht auf die Entscheidung über das Ob der Rechts- oder Verwaltungserprobung beschränken. Vielmehr muss er zugleich die wesentlichen Regelungen über das Wie der Erprobung selbst treffen.

Das betrifft insbesondere die Frage, welche Erprobung für welches Amt vorausgesetzt wird. Es dürfte nicht erforderlich sein, unterschiedslos für jedes Beförderungsamt sowohl eine Rechts- als auch eine Verwaltungserprobung zu fordern. Das dürfte weder der bisherigen Praxis entsprechen noch dürfte es mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Ämter gerechtfertigt sein. § 4 Absatz 2 Nummer 1 und § 42 des Deutschen Richtergesetzes erlauben die Übertragung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung auf Richterinnen und Richter und regeln die Berechtigung und Verpflichtung der Richterinnen und Richter zur Übernahme solcher Tätigkeiten. Die Vorschriften sehen indessen keine weitergehenden Qualifikationsanforderungen für die Übertragung solcher Aufgaben vor. Der Gesetzgeber sollte daher, wenn er sich zu der angedachten Regelung entschließt, im Blick behalten, welche konkreten Erprobungsanforderungen er aufstellt, um sich nicht in Widerspruch zu der bundesgesetzlichen Regelung zu setzen, die ein solches Erfordernis offenbar nicht kennt.

Ferner wird der Gesetzgeber selbst eine grundlegende Entscheidung darüber zu treffen haben, was er mit Rechts- und Verwaltungserprobung konkret meint. Das heißt, dass gesetzlich insbesondere zu regeln sein wird, welches Ziel und welchen Zweck er mit der Aufstellung dieser Anforderungen verfolgt, mithin welche Fähigkeiten mit ihnen nachgewiesen werden sollen und unter welchen Voraussetzung die Erprobungen erfolgreich sind, bei welchen Stellen sie absolviert werden können und über welchen Mindest- und Höchstzeitraum die Erprobung durchgeführt werden kann. Bei der Bestimmung des zeitlichen Rahmens insbesondere der Verwaltungserprobung dürfte auch die anstehende Pensionierungswelle in den entsendenden Dienststellen zu berücksichtigen sein, die die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern neben dem Ausscheiden der Richterinnen und Richter in Leitungsämtern vor besondere Herausforderungen stellt.

Der Gesetzgeber wird bei der zu treffenden Regelung auch auf die persönlichen Belange der Richterinnen und Richter Rücksicht zu nehmen haben. Die Möglichkeit, die Rechtserprobung nicht ausschließlich bei dem Obergericht, sondern auch bei einem Verfassungsorgan, einem obersten Bundesgericht oder einer obersten Bundesbehörde zu absolvieren, sollte unbedingt erhalten bleiben. Eine entsprechende Öffnung auf geeignete Stellen für die Verwaltungserprobung ist wünschenswert, wenn nicht sogar notwendig. Die bisherige Praxis, dass die Verwaltungserprobung lediglich beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz absolviert werden kann, dürfte zu hinterfragen sein. Sie stellt gerade für Richterinnen und Richter von weiter entfernten Gerichtsstandorten – insbesondere im Rahmen der notwendigen Berücksichtigung familiärer Belange – eine erhebliche organisatorische und lebensplanerische Herausforderung dar, die durchaus geeignet ist, sich gegen eine Verwaltungserprobung zu entscheiden. Das kann nicht im Interesse der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein. Eine gesetzliche Regelung sollte sowohl bei der Verwaltungs- als auch bei der Rechtserprobung eine gewisse Flexibilität bieten. Das betrifft neben der Dauer der Erprobung insbesondere die Art- und Weise der Durchführung. Vor allem Teilzeitmodelle und Modelle des ortsunabhängigen Arbeitens sollten von Beginn an in den Blick genommen werden und durch entsprechende regulatorische und organisatorische Maßnahmen abgesichert werden.

Eine gesetzliche Regelung wird sich ferner dazu zu verhalten haben, wie der Zugang zur Erprobung selbst erfolgt. Das Verfassungsprinzip der persönlichen Unabhängigkeit der Richter und der Rechtsprechungsorgane gebietet es, die Zahl der Hilfsrichter, die zur Erprobung beim Obergericht eingesetzt werden, so klein wie möglich zu halten und ihren Anteil an der Zahl aller Richter eines Gerichtszweigs nicht über das dringend gebotene Maß hinaus anwachsen zu lassen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Juni 2006 – 2 BvR 957/05 –, juris Rn. 7). Diese rechtliche – und nicht weniger die tatsächliche – Begrenzung der Kapazitäten für die Durchführung der Rechtserprobung löst unweigerlich Konkurrenz um den Zugang zur Erprobung aus. Der Gesetzgeber wird diese Konkurrenzsituation an den sich aus Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes ergebenden Kriterien aufzulösen haben. Auch für die Verwaltungserprobung dürften sich jedenfalls tatsächlich Kapazitätsgrenzen ergeben, die zu Konkurrenzsituationen führen können und einer Auflösung bedürfen.

Der VRV M-V bittet darum, in dem Rechtssetzungsverfahren weiter beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Ruhnów-Saad
- Erster Vorsitzender -